



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

**Verfahrensordnung zur Gestaltung und Genehmigung einer Sabbatzeit
für Priester, Pastoralreferenten/innen und Diakone im Hauptberuf im Bistum Münster**

Präambel

Die Sabbatzeit ist für Priester, Pastoralreferenten/-innen und hauptberufliche Diakone eine Zeit für persönliche Bestandsaufnahme, geistliche Vertiefung und theologische Bildung. Die Sabbatzeit dient auch der physischen, psychischen und seelischen Regeneration und Erholung. Jede/r Antragsberechtigte hat grundsätzlich Anspruch auf eine Sabbatzeit nach der Maßgabe der folgenden Regelung.

1. Zeitpunkt, Dauer, Häufigkeit

1.1

Der Zeitpunkt der Sabbatzeit bedarf einer persönlichen Absprache mit der Leitung der HA 500 Seelsorge-Personal im BGV bzw. der Leitung der Gruppe 523 Pastoralreferenten/innen und Ständige Diakone im Hauptberuf im BGV im NRW-Teil des Bistums oder mit der Leitung der Abteilung Seelsorge-Personal im BMO.

Zwei Arten der Sabbatzeit sind möglich:

„Sabbatzeit bei Stellenwechsel“

Anlässlich eines Stellenwechsels oder einer Funktionsübertragung kann eine Sabbatzeit von bis zu einem Monat beantragt werden.

„Sabbatzeit nach Dienstjahren“

Nach jeweils 10 Dienstjahren kann eine Sabbatzeit von bis zu drei Monaten beantragt werden. Für Priester ist dies erstmals 10 Jahre nach der Priesterweihe, für Pastoralreferenten/-innen und Diakone i.H. erstmals 10 Jahre nach der Beauftragung möglich.

1.2

Sabbatzeiten außerhalb dieser Regelung bedürfen einer besonderen Begründung und werden individuell geprüft.

2. Inhaltliche Gestaltung und Hilfen

2.1

Jede Sabbatzeit ist inhaltlich zu gestalten. Die konkrete individuelle Ausgestaltung erfolgt in Absprache mit den o.a. Personalverantwortlichen.

2.2

Mit Blick auf die geistliche Vertiefung wird vor der konkreten Planung ein beratendes Gespräch mit einem geistlichen Begleiter/einer geistlichen Begleiterin empfohlen.

2.3

Die Personalverantwortlichen bieten Hilfestellungen an, um die geeignete Formen, Orte und Begleiter/innen für die Sabbatzeit zu finden.

3. Antrags- und Genehmigungsverfahren

3.1

Jede/r Antragsberechtigte wendet sich in der Regel 6 Monate vor der geplanten Sabbatzeit an den zuständigen Personalverantwortlichen/die zuständige Personalverantwortliche für ein persönliches Gespräch.

3.2

Nach einem erfolgten Gespräch wird ein Antragsschreiben an den Personalverantwortlichen/die Personalverantwortliche gerichtet mit folgenden Inhalten:

- Wann und wie lange ist die Sabbatzeit geplant?
- Wie soll die Sabbatzeit inhaltlich gefüllt sein? Dabei sind die geistlichen Elemente, die Elemente der Persönlichkeitsentwicklung, der theologischen Fortbildung und der Regeneration zu benennen.

3.3

Die Personalverantwortlichen prüfen die Anträge hinsichtlich ihrer Genehmigungsfähigkeit. Bei eventuellen Nachfragen oder Ergänzungsbedarf treten die Personalverantwortlichen mit dem Antragsteller/der Antragstellerin in Kontakt.

Die Personalverantwortlichen schlagen dem zuständigen Ortsordinarius die Anträge zur Genehmigung vor.

3.4

Eine Genehmigung wird schriftlich durch die zuständigen Personalverantwortlichen mitgeteilt.

Eine mögliche Ablehnung wird schriftlich begründet.

3.5

Sollten Absprachen für die Abwesenheit getroffen werden müssen, klären dies die zuständigen Personalverantwortlichen nach Absprache mit dem Antragsteller/der Antragstellerin.

Weitere Stellen werden bei Bedarf informiert.

4. Organisation und Durchführung der Sabbatzeit

4.1

Nach erfolgter schriftlicher Genehmigung organisiert der Antragsteller/die Antragstellerin die Sabbatzeit gemäß der getroffenen Absprachen selbst.

4.2

Während der Sabbatzeit erhält der Antragssteller/die Antragstellerin die üblichen Bezüge/das übliche Entgelt.

Kosten für die Unterstützungsangebote und Begleitung während der Sabbatzeit können nach erfolgter Prüfung mit 50% bezuschusst werden, bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 € pro Monat.

Nach dem Ende der Sabbatzeit wird der Zuschuss mit einem Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten bei den Personalverantwortlichen beantragt.

Abweichende Regelungen bedürfen einer individuellen Absprache und schriftlichen Genehmigung.

4.3

Nach Beendigung der Sabbatzeit berichtet der Antragsteller/die Antragsteller dem/der zuständigen Personalverantwortlichen schriftlich über den Verlauf der einzelnen Phasen der Sabbatzeit und begründet eventuelle Abweichungen von der abgesprochenen Planung.

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die bisherige Verfahrensordnung zur Gestaltung und Genehmigung einer Sabbatzeit für Priester im Bistum Münster ist damit außer Kraft gesetzt.

Münster, den *11. November 2020*

+ Felix Genn

Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

